

Mitteilungsblatt

der Gemeinde Schemmerhofen



Aufhofen



Langenschemmern

mit den Ortsteilen



Alberweiler



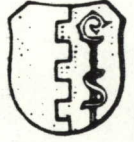
Altheim



Aßmannshardt



Ingerkingen



Schemmerberg

Herausgeber : Gemeinde Schemmerhofen, Druck : E. Wagner, 7900 Ulm. Verantwortlich für den amtlichen Teil : Der Bürgermeister.
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil : Verlagsdruck E. Wagner, 7900 Ulm, Postfach 4222, Telefon (0731)26 018

13. Jahrgang / Kn / ml

Donnerstag, 5. Januar 1984

Nummer 1

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19. Dezember 1983 in Ingerkingen

1. Feststellung der Jahresrechnung 1982

Der Gemeinderat hat durch einstimmigen Beschluß die Jahresrechnung des Jahres 1982 festgestellt und gleichzeitig über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögens- und Verwaltungshaushalts nachträglich zugestimmt.

2. Entwidmung von Ortsweg 19 und Ortsweg 20 der Gemarkung Langenschemmern

Die Ortswege 19 und 20 der Gemarkung Langenschemmern sind in ihrer Nutzung als Fußwege bedeutungslos geworden. Nach vorausgegangener Ortsbesichtigung durch die Gemeinderatsmitglieder des Hauptorts Schemmerhofen hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, von Ortsweg 20 das Teilstück zwischen Rodelweg und Kaufhaus Hecht sowie den gesamten Ortsweg 19 vom Weidenweg bis Ortsende Langenschemmern (Einmündung in die Hauptstraße bei Gebäude 100) einzuziehen.

3. Anordnung eines Halteverbots in der Häspelerstraße in Schemmerhofen

Bei der Verkehrsschau am 28.7.83 wurde der Antrag auf Anordnung eines einseitigen Halteverbotes bei Gebäude Häspelerstraße 18 behandelt. Dabei wurde festgestellt, daß in einem Teilbereich der Häspelerstraße bereits ein einge-

schränktes Halteverbot besteht. Vom Landratsamt Biberach wird deshalb gegebenenfalls nur die Anordnung eines auf die gesamte Straßenlänge ausgedehnten Halteverbots für möglich gehalten.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, für die gesamte Länge der Häspelerstraße ein einseitiges Halteverbot, aus Richtung Alberweiler Straße auf der linken Seite, anordnen zu lassen.

4. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetz

Zu einer Bauvoranfrage auf

- Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Lindenstr. 3 in Schemmerhofen und zu den Bauanträgen auf
 - Neubau einer Garage auf dem Grundstück Häspelerstr. 17 in Schemmerhofen
 - Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Flst. 25 in Schemmerberg
 - Standortänderung der geplanten Feldscheuer, auf Flst. 451 in Schemmerberg
 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Birkenharder Str. 35 in Aßmannshardt
- hat der Gemeinderat das Einvernehmen nach dem Bundesbaugesetz hergestellt.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Abschluß eines Erbbau- und Schiedsvertrages mit der Kath. Pfarrstelle in Aßmannshardt

Die Kath. Pfarrstelle Aßmannshardt ist bereit, das für den Kindergartenneubau benötigte Grundstück Flst. 82 mit einem Flächengehalt von 49,64 ar der Gemeinde auf Erbbaubasis zu überlassen. Der Gemeinderat hat dazu einstimmig beschlossen, mit der Kath. Pfarrstelle Aßmannshardt einen Erbbau- und Schiedsvertrag entsprechend dem vom Verwaltungsrat

Wichtige Rufnummern

Notruf	110
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz, Biberach	(0 73 51) 7777
Kath. Sozialstation, Biberach	(0 73 51) 74546
Pfarramt Schemmerhofen	2327
Pfarramt Altheim	633
Pfarramt Aßmannshardt	(0 73 57) 655
Evangelische Diasporagemeinde Schemmerhofen	1329

Grund- und Hauptschule Schemmerhofen	2344
Rathaus Schemmerhofen	2077
Ortschaftsverwaltung Alberweiler	2338
Ortschaftsverwaltung Altheim	2325
Ortschaftsverwaltung Aßmannshardt	(0 73 57)830
Ortschaftsverwaltung Ingerkingen	2322
Ortschaftsverwaltung Schemmerberg	2368
Ev. Dekanatsamt Biberach	(073 51) 9401

der Diözese Rottenburg vorgeschlagenen Entwurf abzuschließen.

Entwidmung von OW 19 und OW 20 der Gemarkung Langenschemmern

Auf Grund zunehmender Verlagerung des Personenverkehrs von der Schiene auf die Straße hat die Bundesbahn die Personenbedienung beim Bahnhof Langenschemmern gänzlich eingestellt. Damit ist auch der Fußweg zwischen Rodelweg und Ortsende Langenschemmern entbehrlich geworden und wird deshalb nach den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen.

Im einzelnen handelt es sich um

OW 19 - von Grundstück Gebäude Weidenweg 7 bis Einmündung in die Hauptstraße bei Gebäude 100

OW 20 - Teilstück von Rodelweg bis Grundstück Gebäude Hauptstraße 46

Die Einziehungsabsicht wird hiermit gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 (Ges. Bl. S. 127) öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Einwendungen von den Betroffenen innerhalb eines Monats beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen geltend gemacht werden können.

Bebauungsplan 'Schlüssler III' in Schemmerhofen

Das Landratsamt Biberach hat den Bebauungsplan 'Schlüssler III' in Schemmerhofen, den der Gemeinderat am 27.10.1983 beschlossen hat, mit Erlaß vom 12.12.1983, Az. 32-622-ma-gr, gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtet S. 3671) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) sowie mit § 1 Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (Ges. Bl. 1980, S. 42) genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG, sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I, S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, den 2. Jan. 1984

Bürgermeisteramt:

gez. Harscher, Bürgermeister

Bebauungsplan 'Mühlbachstraße - Schlüssler' in Schemmerhofen

Das Landratsamt Biberach hat den Satzungsänderungsbeschluß der Gemeinde Schemmerhofen vom 27.10.1983 über die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 'Mühlbachstraße - Schlüssler' in Schemmerhofen mit Erlaß vom 18.11.1983 Az. 32-622-ma-gr, gemäß § 11 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976

(BGBl. I, S. 2256, berichtet S. 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) sowie mit § 1 Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (Ges. Bl. 1980, S. 42) genehmigt. Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf das von Herrn Ortsbaumeister Hilker gefertigte Deckblatt vom 15.6.1983.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Planänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann diesem Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I, S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, den 19.12.1983

Bürgermeisteramt

gez. Harscher, Bürgermeister

Bebauungsplan 'Eichenberg - Süd' in Schemmerhofen

Das Landratsamt Biberach hat den Satzungsänderungsbeschluß der Gemeinde Schemmerhofen vom 27.10.1983 über die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 'Eichenberg - Süd' in Schemmerhofen mit Erlaß vom 14.12.83, Az: 32-622-ma-gr, gemäß § 11 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtet S. 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) sowie mit § 1 Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (Gesbl. von 1980 S. 42) genehmigt. Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf das von Herrn Ortsbaumeister Hilker gefertigte Deckblatt vom 21.7.1983.

Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung 1982

Der Gemeinderat hat am 19.12.1983 die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1982 festgestellt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom Montag, dem 9.1. bis Dienstag, dem 17.1.1984 (je einschließlich) auf dem Rathaus Schemmerhofen, Zimmer 6, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schemmerhofen

Das Landratsamt Biberach hat den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schemmerhofen, den der Gemeinderat am 27.6.1983 beschlossen hat, mit Erlaß vom 20.12.1983, Az. 32-622-ma-fi, gem. § 6 Abs. 1 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtet Seite 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur